

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Vlotho

33. Satzung vom 15. Dezember 2023 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - SGV.NRW. 2023 -, der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - SGV. NRW. 610 -, des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - SGV. NRW. 2061 -, der §§ 1, 2 und 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes - SGV. NRW. 24 -, der §§ 1, 5 und 6 des Landesaufnahmegesetzes - SGV. NRW. 24 -, des § 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - SGV. NRW. 77 -, des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW - SGV. NRW. 2190 - und des § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz - SGV. NRW. 610 - in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Vlotho in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I (Übergangsheime)

Die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung der Übergangsheime und Notunterkünfte für Aussiedler/-innen und ausländische Flüchtlinge der Stadt Vlotho vom 15. Dezember 1993 wird wie folgt geändert:

1.) § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Verbrauchskosten betragen pro Person und Monat in den Übergangsheimen:

Jägerortstraße 21/23	=	91,23 €
Steinbrinkstraße 9/9a	=	91,23 €
Bredenstraße 16	=	91,23 €

2.) § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Verbrauchskosten betragen pro Person und Monat für die

Notunterkünfte		
Schulgarten 19	=	91,23 €
Möllberger Straße 43 A	=	91,23 €

Artikel II (Bestattungswesen)

§ 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Vlotho vom 26. Mai 1988 in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

(1) Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen bzw. -stätten, Friedhofsunterhaltungs-, Bestattungs-, Benutzungs- sowie sonstige Gebühren:

1.1	Verstorbene bis 5. Lebensjahr für 20 Jahre je Grabstelle	1.230,00 €
1.2	Verstorbene ab 6. Lebensjahr für 25 Jahre je Grabstelle	1.800,00 €
1.3.1	Urnengrabstätten für 20 Jahre	1.375,00 €
1.3.2	Anonyme Urnengrabstelle für 20 Jahre	1.300,00 €
1.3.3	Urnen-Rasengrabfeld für 20 Jahre	1.320,00 €
1.3.4	Urnen-Partnergrab für 20 Jahre je Grabstelle	940,00 €
1.3.5	Baumfeldgrabstätten für 20 Jahre	1.300,00 €
3.1.1	Verstorbene bis 5. Lebensjahr und Urnen	350,00 €
3.1.2	Verstorbene ab 6. Lebensjahr	715,00 €
4.1	Benutzung der Friedhofskapelle	530,00 €

4.1.1	Aufbewahrung der/des Verstorbenen in der Leichenhalle bis zu 4 Tagen	330,00 €
4.1.2	Aufbewahrung für jeden weiteren Tag und Urnenverwahrung je angefangenen Monat	82,50 €

Artikel III (Straßenreinigung)

Die Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Vlotho (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20. November 1986 wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 4 werden die Beträge:

- 1) 0,53 € durch „0,84 €“,
- 2) 1,67 € durch „2,11 €“,
- 3) 2,81 € durch „3,39 €“ ersetzt.

Artikel IV (Abfallbeseitigung)

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Vlotho vom 22. Dezember 1976 in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1.) In § 2 (1a) wird der Gebührenbetrag

- a) „21,00 €/Jahr“ durch „20,52 €/Jahr“ und der Gebührenbetrag
- b) „197,88 €/Jahr“ durch „188,52 €/Jahr“ ersetzt.

2.) § 2 (1b) erhält folgende Fassung:

Für die Entleerung der Abfallbehälter, den Transport und die Entsorgung der Abfälle werden je nach Anzahl, Größe, Entleerungshäufigkeit, Eigentumsverhältnissen und wahrscheinlichem Behälterinhaltsgewicht folgende Gebühren erhoben:

Ziffer	Behältergröße	Abfuhr Rhythmus	Jahresgebühr in €
1.1.1	60 l Restmüll Miete	alle 4 Wochen	63,96
1.1.2	80 l Restmüll Miete	alle 4 Wochen	80,76
1.1.3	120 l Restmüll Miete	alle 4 Wochen	120,84
1.1.4	240 l Restmüll Miete	alle 4 Wochen	210,00
1.2.1	120 l Biomüll Miete	alle 2 Wochen	84,96
1.2.2	240 l Biomüll Miete	alle 2 Wochen	158,40
1.2.3	120 l Biomüll Miete/Saison	alle 2 Wochen	42,48
1.2.4	240 l Biomüll Miete/Saison	alle 2 Wochen	79,20
2.1.1	800 l Miete	jede Woche	3.507,72
2.1.2	800 l Kauf	jede Woche	3.507,72
2.2.1	1.100 l Miete	jede Woche	4.723,80
2.2.2	1.100 l Kauf	jede Woche	4.723,80
2.3.1	800 l Miete	alle 2 Wochen	1.620,48
2.3.2	800 l Kauf	alle 2 Wochen	1.620,48
2.4.1	1.100 l Miete	alle 2 Wochen	2.162,64
2.4.2	1.100 l Kauf	alle 2 Wochen	2.162,64
2.5.1	800 l Miete	alle 4 Wochen	810,24
2.5.2	800 l Kauf	alle 4 Wochen	810,24
2.6.1	1.100 l Miete	alle 4 Wochen	1.081,32
2.6.2	1.100 l Kauf	alle 4 Wochen	1.081,32
3.1.1	1.100 l Miete	pro Abruf	69,61
3.1.2	1.100 l Miete Abrufcontainer		247,14

3.) In § 2 (2) S. 1 Buchstabe d) wird der Gebührenbetrag „21,32 €“ durch „24,06 €“ ersetzt.

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vlotho, den 19. Dezember 2023

Rocco Wilken, Bürgermeister